

Allgemeine Vermietbedingungen für Elektrofahrzeuge

§1 - Vermieter

1. Die Online-Präsenz "Taunus eMobil" kann im Internet über die Domain www.Taunus-eMobil.de erreicht werden. www.Taunus-eMobil.de ist rechtlich vom Hersteller der Fahrzeuge, Tesla Motors, Inc. unabhängig.

2. Wird über die Plattform "Taunus eMobil" das Anmieten eines (bzw. Mitfahren in einem) Tesla S oder Tesla Roadster vorgenommen, kommt bei verbindlicher Annahme der Buchungsanfrage durch den Eigentümer ("Vermieter") des jeweiligen Mietfahrzeugs ein Mietvertrag mit jenem Fahrzeugeigentümer zustande, dessen Fahrzeug für die verbindliche Buchung zur Verfügung gestellt wird. Die Abwicklung der Anfrage sowie der Buchungsbestätigung erfolgt insofern über die Plattform "Taunus eMobil", diese kann jedoch auch lediglich als Vermittler zwischen Mieter und Vermieter auftreten. Zwischen "Taunus eMobil" und dem Mieter wird dann zu keiner Zeit ein Vertragsverhältnis begründet.

§2 - Fahrzeugzustand, Reparaturen

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

2. Das Fahrzeug ist bei Verlassen ordnungsgemäß und vollständig (einschließlich Heckklappe, Kofferraum etc.) zu verschließen (Lenkradsperre, bei offenem Verdeck: Fenster vollständig hochgefahren).

3. Das Fahrzeug ist bei Niederschlag oder zu erwartendem Niederschlag im Freien immer mit geschlossenem Verdeck bzw. Schiebedach abzustellen.

4. Das Fahrzeug ist ein Nichtraucher-Fahrzeug. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.

5. Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, ist der Vermieter unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Mieter darf eine Reparatur nicht eigenständig beauftragen.

6. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit voll aufgeladener Batterie (Standardmodus) übergeben.

7. Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Batteriestand des Fahrzeugs (Anzeige in der Mittelkonsole bzw. Touchscreen-Display) regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass eine Ladestation jederzeit sicher erreicht werden kann.

8. Die vollständige Entladung des Fahrzeugakkus muss unter allen Umständen vermieden werden, da andernfalls eine Zerstörung der Akkus nicht ausgeschlossen

werden kann. Bei vollständiger Entladung muss der Akku durch einen neuen ersetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen.

§3 - Reservierung, Buchung, Stornierung

1. Reservierungen sind unverbindlich. Verbindlich sind ausschließlich durch den jeweiligen Vermieter rückbestätigte Buchungen. Die Buchung wird ausschließlich durch die Rückbestätigung einer Buchungsanfrage / Reservierung verbindlich.

2. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht kein Anspruch auf die Vermietung mehr. Kann das Fahrzeug für den gebuchten Zeitraum nicht anderweitig vermietet werden, ist der Vermieter berechtigt, bis zu 50% des entgangenen Mietpreises in Rechnung zu stellen.

3. Stornierungen bestätigter, verbindlicher Buchungen müssen bis mindestens 48 Stunden vor Mietbeginn schriftlich beim Vermieter eingehen und von diesem bestätigt sein. Absagen, die später eingehen, kann der Vermieter mit bis zu 50% des entgangenen Mietpreises berechnen.

§4 - Vorzulegende Dokumente bei Fahrzeugabholung, Berechtigte Fahrer

1. Der Mieter muss vor oder spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis, bei noch nicht im Voraus erfolgter Bezahlung den Mietpreis in bar, sowie in jedem Fall einen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs eines dieser Dokumente nicht vorlegen, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Mieter sind darüber hinaus 50% des normalerweise angefallenen Mietpreises zu entrichten.

2. Ist der Mieter auch Fahrer des Fahrzeugs, muss er bereits mindestens fünf Jahre im Besitz seiner zum Führen eines Kraftfahrzeugs dieser Klasse erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

§5 - Zulässige Nutzung, Fahrten ins Ausland

1. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter bzw. von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden.

2. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

3. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden

4. Das Fahrzeug darf insbesondere nicht verwendet werden • zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder die Zurücklegung einer Fahrstrecke innerhalb kürzester Zeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten, • für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings, • zur gewerblichen Personenbeförderung, • zur

Weitervermietung, • zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, oder • zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen, illegalen oder allgemein gefährlichen Stoffen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

6. Das serienmäßige ESP (Elektronisches Stabilitätsprogramm) dient der aktiven und passiven Sicherheit und darf während der Fahrt zu keiner Zeit deaktiviert sein.

7. Die Verbringung des Fahrzeugs in das oder die Nutzung im Ausland ist ausdrücklich untersagt.

8. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der vorgenannten Bestimmungen entsteht, bleibt hiervon unberührt.

§6 - Mietpreis

1. Das Fahrzeug ist am Abholort (Vermietort) auch wieder zurückzugeben, sofern vorher mit dem Vermieter nichts Anderweitiges vereinbart wurde.

2. Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis und gegebenenfalls weiteren, vom Mieter gewünschten Sonderleistungen. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Kosten für Aufladen und Strom, Servicegebühren, Zubehör/Extras wie z.B. Kindersitz, Schneeketten, zusätzliche Navigationsgeräte etc., Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten und vollständigen Zahlung.

3. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür maßgeblichen Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren zuzüglich der Kosten für das Aufladen gem. der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

§7 - Fälligkeit, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kaution), fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs

1. Der Mietpreis (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Zustellungskosten) ist für den vereinbarten Mietzeitraum grundsätzlich in voller Höhe zu leisten, d.h. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger - Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist bei verbindlicher Buchung oder spätestens zu Beginn der Mietzeit fällig.

2. Der Mieter stimmt zu, dass die Rechnungen des Vermieters auch in elektronischer Form an den angegebenen Rechnungsempfänger versandt werden können. Der Mieter ist damit einverstanden, dass er grundsätzlich keine Papierrechnungen erhält. Der Mieter kann der Übersendung von Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widersprechen. In diesem Fall wird die Vermieterin die Rechnungen in Papierform an

den Mieter stellen. Der Mieter hat in diesem Fall die Mehrkosten für die Übersendung der Rechnung in Papierform (pauschal EUR 5,-) und das Porto hierfür zu tragen.

3. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass ihm die elektronischen Rechnungen zugehen können. Störungen an den Empfangseinrichtungen oder sonstige Umstände, die den Zugang verhindern, hat der Mieter zu vertreten. Eine Rechnung ist zugegangen, sobald sie den Herrschaftsbereich des Vermieters verlassen hat. Sofern der Vermieter nur einen Hinweis versendet und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann oder der Vermieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, ist die Rechnung zugegangen, wenn sie vom Mieter abgerufen worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, in angemessenen Zeiträumen Abrufe der bereitgestellten Rechnungen vorzunehmen.

4. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kautions) eine Geldsumme in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte) zu leisten (gilt nicht für Mitfahrer). Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird und keine Vorauszahlung erfolgt ist, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung in bar oder per Überweisung zu hinterlegen.

6. Der Vermieter kann statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Kautions im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu seinen Gunsten aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

7. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen.

§8 - Versicherung

Es besteht ein Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug, mit einer Vollkaskoversicherung inkl. einer Deckungssumme bei Personenschäden bis 15 Mio. und Sachschäden bis 100 Mio.

§9 - Unfälle, Diebstahl, Pannen, Anzeigepflicht, Obliegenheiten

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen, insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter

soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit beim Vermieter telefonisch angefordert oder auf den Webseiten des Vermieters abgerufen werden.

3. Sollte das Mietfahrzeug aufgrund einer Panne oder aus jeglichem anderen Grund nicht mehr fahrbereit sein, ist der Vermieter zwingend und sofort zu informieren. Er entscheidet, ob und in welcher Form das Fahrzeug vom gegenwärtigen Standort abgeholt wird. Ist der Vermieter nicht erreichbar, ist unverzüglich der Tesla Service anzurufen (Tel.-Nr. +49 800 589 3542). Mit den Tesla-Servicemitarbeitern ist das weitere Vorgehen, insbesondere die Verbringung des Fahrzeugs in eine Reparaturwerkstatt, zu regeln.

4. Aufgrund seiner sich von einem herkömmlichen Kraftfahrzeug unterscheidenden Bauart darf ein Elektroautomobil keinesfalls von einem anderen Fahrzeug durch Ziehen (Seil, Stange) abgeschleppt werden, da dies zu schweren Schädigungen am Fahrsystem führt. Stattdessen muss das Elektrofahrzeug zwingend auf ein Abschleppfahrzeug gehoben und darauf stehend befördert werden.

5. Der Mieter oder Fahrer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass er die Fragen der Polizei sowie des Vermieters zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es dem Vermieter zu ermöglichen, diese zu treffen.

§10 - Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden. Er wird jedoch die Sachen in Verwahrung nehmen und versuchen, diese dem Mieter wieder zurückzugeben. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

§11 - Haftung des Mieters

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

2. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Nutzungsvereinbarung / dem Mietvertrag.

3. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder Ähnliches. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 35,-- EUR, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Vermieter ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

4. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den ausdrücklich und vertraglich berechtigten Fahrer, jedoch nicht für unberechtigte Personen.

§12 - Rückgabe des Fahrzeuges

1. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Beginn und Ende der Mietzeit sind im Mietvertrag festgehalten. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. §545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) findet insofern keine Anwendung.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort und, sofern nicht anders vereinbart, während der üblichen Geschäftszeiten (wochentags von 8 bis 18 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen u.U. eingeschränkt) zurückzugeben.

3. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.

4. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

5. Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor

vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6. Bei Langzeitmieten (Mieten mit einer Laufzeit ab einer Woche) gilt zusätzlich zu den Ziffern 1. bis 5. Folgendes: Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug im Falle der Erreichung des im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstandes bereits vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Für den Fall, dass der Mieter den im Mietvertrag angegebenen zulässigen Kilometerstand um mehr als 100 km überschreitet und/oder das Fahrzeug nach dem im Mietvertrag angegebenen Datum zurückgibt, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 750,-- verpflichtet. Die über die Langzeitmietvereinbarung hinausgehenden Kilometer sind darüber hinaus anhand der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Preisliste zu entrichten.

§13 - Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann die Mietverträge außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

2. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: • erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters • nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks, • gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, • mangelnde Pflege des Fahrzeuges, • unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch, sowie • die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote. Dies ist insbesondere der Fall, falls der Mieter oder der berechtigte Fahrer • ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt; • dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht; • dem Vermieter vorsätzlich einen Schaden zufügt; • mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von wenigstens einer Wochenmiete mehr als fünf Kalendertage im Verzug ist; und / oder • ein Mietfahrzeug zur Begehung von Straftaten nutzt. Kündigt der Vermieter einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

§14 - Einzugsermächtigung des Mieters

Der Mieter ermächtigt den Vermieter sowie dessen Inkassobevollmächtigte unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen, sofern diese nicht bereits anderweitig beglichen wurden.

§15 - Datenschutz

Der Vermieter ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Die personenbezogenen Daten des Mieters/Fahrers werden für Zwecke der Vertragsbegründung, - Durchführung oder –Beendigung durch den Vermieter im Rahmen der mit der Vertragsabwicklung erforderlichen Bearbeitung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung geschieht nur mit ausdrücklicher

Einwilligung durch den Mieter. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der schriftlichen Einwilligung des Mieters / Fahrers.

§16 - Allgemeine Bestimmungen

1. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder berechtigten Fahrers möglich.
2. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des Mieters und des berechtigten Fahrers.
3. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten. Entsprechende nationale Vorschriften gelten hier stattdessen für Fälle, in denen die Vermietung außerhalb Deutschlands stattfindet.

§17 - Gerichtsstand, Schriftform

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des jeweiligen Vermieters.
3. Anzuwendendes Recht ist das im Land des Vermieters gültige Recht.

Stand: 09.11.2015